



Regelungen zu Isolation und Quarantäne (Stand: 15.01.2022)

Hinweis: Die Anordnung einer Quarantäne erfolgt grundsätzlich im individuellen Fall durch das zuständige Gesundheitsamt. **Das bedeutet:** Die Gesundheitsämter können im Einzelfall von den allgemeinen Empfehlungen abweichen.

Isolation für Infizierte

Entlassung nach...

7 Tagen, wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit, mit frühestens am 7. Tag abgenommenem negativen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest*

Quarantäne für Kontaktpersonen

Entlassung nach...

7 Tagen, mit frühestens am 7. Tag abgenommenem negativen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest*

Folgende Kontaktpersonen müssen NICHT in Quarantäne:

Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung)
Insgesamt drei Impfungen erforderlich.

Für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt:

7 Tagen, wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit, mit frühestens am 7. Tag abgenommenem negativen obligatorischem PCR-Test

7 Tagen, mit frühestens am 7. Tag abgenommenem negativen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest*

Geimpfte Genesene
Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben.

Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Schule, Kita, Hort gilt:

7 Tagen, wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit, mit frühestens am 7. Tag abgenommenem negativen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest*

5 Tagen, mit frühestens am 5. Tag abgenommenem negativen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest*, sofern regelmäßige Testung in der Einrichtung erfolgt

Personen mit einer zweimaligen Impfung („frisch“ doppelt geimpft)
Ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der zweiten Impfung.

OHNE TESTUNG gilt:

10 Tagen ohne abschließenden Test

10 Tagen ohne abschließenden Test

Genesene

Ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

*Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (z.B. Teststelle, Apotheke, Arztpraxis) erforderlich.